

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBI 1993, S. 264), letzte Änderung: 8. Juli 2013 (GVBI S. 404) erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Satzung

**Gebührensatzung  
für das  
Friedhofs-u. Bestattungswesen des Urnenfriedhofes „Waldfriedhof Trauberg“  
in der Gemeinde Esselbach  
(Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung)  
vom 05.04.2017**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Esselbach erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben Nutzungsgebühren (§ 3)  
Beisetzungsgebühren (§ 4)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat
  2. wer ein Nutzungsrecht an einer Urnen-Naturgrabstätte erwirbt
  3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat {2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Nutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenreihengrabstätte und einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

• an einem Basisbaum der Baumart/-güte C	400,00 €
• an einem Basisbaum der Baumart/-güte B	500,00 €
• an einem Basisbaum der Baumart/-güte A	600,00 €
• an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte C	750,00 €
• an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte B	950,00 €
• an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte A	1.150,00 €
  
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenwahlstätte und einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren und bis zu 79 Jahren ab Eröffnungstag

• an einem Einzelbaum der Baumart/-güte C	4.000,00 €
• an einem Einzelbaum der Baumart/-güte B	5.000,00 €
• an einem Einzelbaum der Baumart/-güte A	6.000,00 €

- (3) Wird das Nutzungsrecht verlängert, so wird eine weitere Gebühr erhoben. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden für jeweils 5 Jahre 25 % der nach Abs. 1 anfallenden Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

#### **§ 4 Beisetzungsgebühren**

Für die Leistungen:

- Urnengrab öffnen und schließen,
- Abtransport des überschüssigen Erdreichs,
- Felsarbeiten werden die Beisetzungsgebühren wie folgt erhoben:

- a) Urnenbeisetzung 250,00 €  
b) Ausgrabung und Umbettung einer Urne 250,00 €

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Esselbach

Esselbach, den 05.04.2017

## **§ 10 Pflege und Gestaltung der Urnengrabstätten**

Das naturbelassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, Grabbäume zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Namensschildern ist erlaubt. Die Namensschilder dürfen maximal 10 cm x 10 cm groß sein.

## **§ 11 Grabmäler und Einfassungen**

Die Anbringung von Grabmälern und Einfassungen ist untersagt.

## **§ 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Der Grabaushub und die Bestattung im Areal des Urnennaturfriedhofes erfolgt durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte.
- (2) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde geführt wird und dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Urne muss mindestens zwei Tage vorher beim Bestatter sein.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte im Benehmen mit den Angehörigen und - falls gewünscht - dem katholischen, evangelischen Priester oder anderen Glaubensvertretern fest.

## **§ 14 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Urnen und Aschenreste auf dem Areal des Urnennaturfriedhofes beträgt fünfzehn Jahre.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Esselbach übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnennaturfriedhofes entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne Bestattungsanspruch oder Erlaubnis Verstorbene im Urnennaturfriedhof bestattet,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Urnennaturfriedhof zuwiderhandelt,
3. Grabmäler, Gedenksteine u. ä. errichtet oder sonstige nicht erlaubte Grabbeigaben sowie nicht verrottbaren Grabschmuck anbringt.

## **§ 17 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung des Urnennaturfriedhofs und seiner Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.